

FDP.Die Liberalen Kanton Bern, Neuengasse 20, 3011 Bern

Staatskanzlei des Kantons Bern
Postgasse 68
3000 Bern 8

Bern, 17. November 2020

Per E-Mail an: politischegeschaefte.sta@be.ch

Totalrevision des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes (KFKG)

Sehr geehrter Herr Staatsschreiber
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP.Die Liberalen bedankt sich für die Möglichkeit, zum neuen Finanzkontrollgesetz (KFKG) eine Stellungnahme abgeben zu können. Wir begrüssen die Vorlage und stimmen dem Gesetzesentwurf zu. Unsere Anträge und Bemerkungen finden Sie in der beiliegenden Antwort-Tabelle.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und

grüssen freundlich

FDP.Die Liberalen
Kanton Bern



Stephan Lack
Parteipräsident



Stefan Nobs
Geschäftsführer

Beilagen

Antwort-Tabelle



Staatskanzlei

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 75 11
info.sta@be.ch
www.be.ch/sta

**Absenderin bzw. Absender:
FDP.Die Liberalen Kanton Bern
Neuengasse 20
3011 Bern
info@fdp-be.ch**

Unsere Referenz: 2018.STA.916

Bern, 17. November 2020

Vernehmlassung: Antwort-Tabelle
zur Totalrevision des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes (KFKG)
Text

Bitte retournieren:

- im Word-Format
- per E-Mail an politischegeschaefte.sta@be.ch
- bis **24. November 2020**

Kantonales Finanzkontrollgesetz (KFKG)

Artikel	Antrag / Hinweis	Begründung
Grundsätzliches	Wir begrüßen den Ersatz des geltenden Gesetzes aus dem Jahr 1999 durch eine zeitgemässe, auch fachlich auf dem neusten Stand stehende Gesetzgebung über die Finanzkontrolle.	Den Autorinnen und Autoren des Gesetzesentwurfs ist es in einer funktionsübergreifenden Zusammenarbeit unter der Leitung des Staatsschreibers gelungen, die angestrebten Ziele – Stärkung der institutionellen Stellung der Finanzkontrolle, Klärungen im Aufsichtsbereich, Präzisierung der Aufgaben, Optimierung der Zusammenarbeit, Ergebnisse der

		<p>Prüfungstätigkeiten – auf überzeugende Art und Weise zu erreichen. Die Erfahrungen der letzten Jahre konnten ausgewertet und in schlüssige Lösungsvorschläge umgesetzt werden. Die Vorlage hat einen hohen Konsolidierungsgrad. Positiv zu vermerken ist die Transparenz der Vorlage, aus der ersichtlich ist, in welchen Bereichen die Finanzkontrolle eine abweichende Haltung einnimmt.</p> <p>Die FDP stimmt der Gesetzesvorlage zu, unter Hinweis auf die nachfolgenden Anträge zu einzelnen Artikeln.</p>
Artikel 1		
Artikel 2		
Artikel 3		
Artikel 4		
Artikel 5		
Artikel 6		
Artikel 7		
Artikel 8		
Artikel 9		
Artikel 10		
Artikel 11		
Artikel 12		
Artikel 13		
Artikel 14		
Artikel 15		
Artikel 16		
Artikel 17	Gibt es einen spezifischen Grund, weshalb PUK's zwar Sonderprüfungen (Art. 15 E-revKFKG) durch die FK in Auftrag geben können, aber keine fachtechnische Unterstützung gemäss Art. 17 E-revKFKG anfordern können?	Dieses Instrument sollte einer PUK nötigenfalls auch offenstehen.
Artikel 18		

Artikel 19		
Artikel 20		
Artikel 21		
Artikel 22		
Artikel 23	Abs.2 Bst e: der Generalstaatsanwältin oder ..	Sprachliche Bereinigung
Artikel 24		
Artikel 25		
Artikel 26		
Artikel 27		
Artikel 28		
Artikel 29		
Artikel 30		
Artikel 31	Wahl der Variante 1	Gemäss unserer Auffassung ist es klarerweise Aufgabe der auftraggebenden Behörde, Dritten gegebenenfalls die Möglichkeit einzuräumen, sich zu den sie betreffenden Punkten zu äussern. Gemäss Vortrag (a.a.O., Seite 30) ist dies auch die Meinung der Finanzkontrolle. Bei einer Sonderprüfung muss die auftraggebende Behörde die Verfahrensleitung in den Händen halten. Erfolgt der Einbezug von Dritten bereits durch die Finanzkontrolle, ist dies nicht mehr vollumfänglich der Fall, da in solchen Fällen Indiskretionen nicht ausgeschlossen werden können. Zudem droht die Gefahr, dass die Ablieferung des Berichts durch die FK substanziell verzögert wird. Die auftraggebende Behörde ist am besten in der Lage zu entscheiden, ob es einen Einbezug Dritter wirklich braucht. Dies hängt namentlich auch davon ab, welche konkreten Zielsetzungen mit der Sonderprüfung verbunden sind. Mit diesem Vorgehen können insbesondere auch allenfalls unnötige Einbezüge Dritter vermieden werden.
Artikel 32		
Artikel 33		
Artikel 34		

Artikel 35		
Artikel 36		
Artikel 37		
Artikel 38		
Artikel 39		
Artikel 40		
Artikel 41		
Artikel 42		
Artikel 43		

Indirekte Änderungen des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)

Artikel 40a OrG